

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Benutzung
der Erdaushubdeponie „Leidgrund“
vom 14. Mai 1997

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 6 Abs. 2 Ziff. 4 Landesabfallgesetz (LAbfG) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 15.12.2021 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Leidgrund" beschlossen:

(1.) § 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Benutzungsgebühren

1. Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubes Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) Erdaushub beträgt 9,50 EUR.
3. Für die Berechnung des Volumens ist der bei Anlieferung bestehende Zustand maßgebend

(2.) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Haiterbach, den 15.12.2021



Andreas Hölzlberger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind